

Satzung

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Arsbeck

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Amtsdauer des Vorstands
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 14 Änderung der Satzung
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung der Freiwilligen
Feuerwehr in Arsbeck**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "**e.V.**";

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Wegberg-Arsbeck, Wehrstr. 3**.

(3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Daneben kann die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung auch durch den Verein wie folgt selbst verwirklicht werden:

- ideelle und materielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere in Arsbeck
- Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere in Arsbeck
- Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen oder Institutionen auf dem Gebiet des Brandschutzes
- Betreuung der Mitglieder der Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere in Arsbeck
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied/Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beeinträchtigt sind. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Antrag auf Mitglied/Ehrenmitglied muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstands gerichtet werden

(2) Die Mitgliedschaft wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Zahlung des ersten Jahresbeitrages erfolgt.

(3) Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird zum vereinbarten und bestätigten Termin wirksam.

(4) Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung und Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) bei natürlichen Personen mit dem Tode
- (2) bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Auflösung
- (3) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes
- (4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen sind. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied oder deren Angehörige oder Rechtsnachfolger nicht erheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein soll sich in erster Linie durch Spenden finanzieren.
- (2) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Beiträge. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
- (3) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind sie berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Pauschale nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

(5) Der Vorstand kann in Ergänzung dieser Satzung weitere Ordnungen erlassen. Insbesondere kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen Beirat zur Unterstützung in seinen Aufgaben berufen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist er außerdem berechtigt, sich haupt- und nebenamtlich beschäftigter Kräfte zu bedienen, sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen.

(6) Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer müssen zur Interessenwahrung Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Arsbeck sein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

(6) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen eines Kalenderjahres.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. Dieses kann in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen. Die Einladung gilt, sofern elektronisch oder schriftlich übermittelt, dem Mitglied am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

(4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Klarstellend wird gesagt, dass § 33 BGB keine Anwendung findet.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die

Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Änderung der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen oder ähnlichem zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(2) Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Festlegungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 01. März eines jeden Jahres fertigzustellen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 16-Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen und steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Wegberg mit der Maßgabe dies zur Förderung des Brandschutzes im Stadtgebiet Wegberg zu verwenden.

(3) Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen nach Maßgabe der beschließenden Mitgliederversammlung zur Förderung des Brandschutzes im Stadtgebiet Wegberg verwendet.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind teleologisch auszulegen und zeitnah durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen.

(2) Soweit in dieser Satzung Ämter nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint, da und soweit diese Ämter auch von Frauen ausgeübt werden können.

Wegberg-Arsbeck, den 27.08.2018



1.Vorsitzender



2.Vorsitzender



Schriftführer



Kassierer






